Musikverein Großwelzheim e.V.
Satzung

Fassung vom 19.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 02. Oktober 1928 gegründete Musikverein Großwelzheim e.V. mit Sitz in Karlstein-Großwelzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik.

Zur Erreichung dieses Zwecks hält er regelmäßig Musikproben ab und veranstaltet Konzerte. Durch Teilnahme an weltlichen und kirchlichen Feiern trägt er zur Verschönerung dieser Veranstaltungen bei. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) und Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlstein a. Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder gut beleumdete Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus Aktiven, Fördernden und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Zur Deckung der Unkosten wird ein monatlicher Beitrag erhoben.

§ 5 Ehrungen

Aktiv:	25 Jahre Mitglied	Silberne Vereinsnadel
	40 Jahre Mitglied	Goldene Vereinsnadel
Fördernd:	25 Jahre Mitglied	Silberne Vereinsnadel
	40 Jahre Mitglied	Goldene Vereinsnadel

Über weitere Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Ständchen

Allen Mitgliedern wird zum 50., 60., 70. Geburtstag und allen weiteren fünf Lebensjahren sowie bei Vermählung, Silberner Hochzeit, Goldener Hochzeit und weiteren Ehejubiläen ein Ständchen gebracht.

Bei Tod eines Mitgliedes wird auf Wunsch das Seelenamt bzw. der Trauergottesdienst musikalisch umrahmt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Vorstand einzuberufen hat. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung zu erstatten. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin die Aufgabe, die Mitgliederbeiträge festzulegen, über evtl. Satzungsänderungen zu entscheiden sowie alle zwei Jahre Vorstandsneuwahlen durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Karlsteiner Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Instrumente

Die Verwendung der Vereinsinstrumente wird in den Ausbildungsrichtlinien des Musikvereins geregelt.

§ 11 Datenschutz

a.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

b.) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

c.) Als Mitglied eines Blasmusikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

d.) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

e.) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

f.) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds gesperrt bzw. auf schriftlichen Antrag gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a.) durch freiwilligen Austritt

b.) durch Tod

c.) durch Ausschließung oder Beitragsrückstand von sechs Monaten oder darüber.

d.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

e.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

f.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Generalversammlung von 10.03.1963 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzenau in Kraft.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladung zur Mitgliederversammlung eine vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Diese Satzung wurde am 31.03.1974, am 28.03.1981, am 28.02.1982, am 08.04.1984, am 28.03.1993, am 26.03.1995, am 18.03.2001, am 21.03.2010 und am 19.03.2017 geändert und ergänzt.

Karlstein am Main, 19.03.2017

_____	_____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender